

Merkblatt zur Prüfungsunfähigkeit und deren Nachweis

Wenn eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen kann, diese abbricht oder nach Beendigung von dieser zurücktritt, ist sie oder er verpflichtet, dem Landesjustizprüfungsamt die vorgetragene gesundheitliche Beeinträchtigung nachzuweisen.

Zu diesem Zweck benötigt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer – erforderlichenfalls insoweit unter Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht – ein ärztliches Attest. Dieses muss dem Landesjustizprüfungsamt ermöglichen, die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine durch das ärztliche Attest nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung eine Prüfungsunfähigkeit zur Folge hat. Das ärztliche Attest kann auch die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt erstatten. Auf Anforderung des Landesjustizprüfungsamtes ist ein amtsärztliches Attest einzuholen.

Für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit durch das Landesjustizprüfungsamt reicht es nicht aus, wenn die ärztliche Bescheinigung lediglich die Prüfungsunfähigkeit attestiert. Notwendig ist es, die konkreten körperlichen und/oder psychischen Beschwerden bzw. Beeinträchtigungen und deren Auswirkungen auf das Leistungsvermögen der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers darzulegen. Hierfür kann das auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes bereitgestellte Formblatt verwendet werden. Die Angaben können durch die Ärztin oder den Arzt jedoch auch formlos gemacht werden.

Die ärztliche Bescheinigung darf in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. Sie ist im Original beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen.

Die Beschaffung und die Vorlage des zum Nachweis der Verhinderung wegen Krankheit erforderlichen und inhaltlich hinreichenden ärztlichen und/oder amtsärztlichen Attests liegen ausschließlich in der Verantwortung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers.

Dresden, den 31. Juli 2025

gez. Birgit Ackermann
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts